

## **76A - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR UNFALLVERSICHERUNG**

### **Knochenbruch**

Bei einem Arm- oder Beinbruch leistet der Versicherer für sämtliche Frakturen, die sich während der Vertragslaufzeit ereignen, unabhängig vom Vorliegen einer dauernden Invalidität EUR 300,--. Die Entschädigungsleistung steht – auch wenn Knochenbruch laut Polizza mehrmals versichert ist – nur einmal pro Versicherungsperiode zur Verfügung.

### **Kinderspitalgeld**

Abweichend zu den Klauseln 39B (Kinderunfall), 24B (Familienunfall) und 21B (Alleinerzieherunfall) wird das einmalige Kinderspitalgeld für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres geleistet.

### **Kurkostenbeihilfe**

Abweichend zur Klausel Z86 beträgt die einmalige Kurkostenbeihilfe EUR 500,--.

### **Sofortleistung bei Schwerverletzungen**

Bei unfallbedingten schweren Verletzungen wird gemäß Klausel Z86 eine Sofortleistung in Höhe von 5 % der versicherten Summe für dauernde Invalidität erbracht.

### **Babygeld**

Für versicherte Frauen wird gemäß Klausel Z87 nach Geburt eines Kindes und nach Vorlage der Geburtsurkunde einmalig pro Vertrag ein Betrag von EUR 75,-- geleistet.

### **Mitversicherung neugeborener Kinder**

Im Rahmen der Einzel-, Frauen- und Partnerunfall sind während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder einer versicherten Person ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennung der Nabelschnur) bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres mitversichert.

### **Impffolgeschäden**

Abweichend zu Art. 6, Pkt. 4 AUVB gilt es auch als Unfall, wenn die versicherte Person durch Schutzimpfungen gegen nachstehend aufgeführte Krankheiten eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Infektionskrankheiten gelten Borreliose, Brucellose, Cholera, Diphtherie, Dreitagefieber, epidemische Kinderlähmung, / Poliomyelitis, Fleckfieber, Frühsommermeningitis / Zeckenzephalitis, Gelbfieber, Genickstarre, Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Pest, Pocken, Scharlach, Schlafkrankheit / Tsetse-Krankheit, Tularämie / Hasenpest, Typhus / Paratyphus oder Windpocken / Gürtelrose.

### **Erfrierungen**

In Ergänzung zu Art. 6, Pkt. 2 AUVB gelten als Unfall auch Erfrierungen.

### **Vergiftungen, Verschlucken**

In Ergänzung zu Art. 6, Pkt. 2 AUVB gilt bei Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres neben dem Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen auch das Verschlucken von festen Stoffen als Unfall.

### **Zeckenbiss - Borreliose**

In Erweiterung von Art. 15 AUVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Folgen der durch Zeckenbiss übertragenen Borreliose. Die Leistung bleibt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mit EUR 50.000,-- begrenzt.

### **Kosmetische Operationen**

Kosmetische Operationen gelten mit bis zu EUR 10.000,-- mitversichert.

### **Hubschrauberrettung**

Abweichend zur Klausel Z77 werden die notwendigen Kosten eines Rettungstransportes mittels Hubschrauber bis maximal EUR 10.000,-- ersetzt.

### **TCM**

Gemäß Art. 13, Pkt. 1 AUVB werden die Kosten für Anwendungen der traditionellen chinesischen Medizin (TCM) zur Behebung der Unfallfolgen bis maximal 20 % der vereinbarten Versicherungssumme für Unfallkosten auch ohne ärztliche Verordnung ersetzt.

### **Herzinfarkt / Schlaganfall**

Gemäß Art. 6, Pkt. 3 AUVB gelten auch Unfälle infolge Herzinfarkt oder Schlaganfall mitversichert.